



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
HEIDELBERG

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 16/1 (1989)

DOI: 10.11588/fr.1989.1.53491

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

s'appuie manifestement sur les privilèges, comme le font des faussaires de privilèges pontificaux de la même période, en Italie du Nord. En conclusion, la »fourchette« admissible pour les textes tels qu'ils nous sont parvenus se situe entre 1185 et peu après 1200.

D'où viennent les textes? De Ravenne? Il ne semble pas: la remise à l'empereur de terres ravennates semble exclure cette origine. Il faut plutôt chercher dans les milieux impériaux d'Italie du Nord, voulant s'affranchir définitivement de Rome. On pense à Benzon d'Albe et, pour la *Cessio*, à Farfa. »Is fecit cui prodest.«

Il n'est pas possible, et nous le regrettons, d'entrer dans les détails de cette démonstration: bien conduite, logiquement pensée, n'esquivant aucune difficulté, résolvant des problèmes mal posés ou mal résolus, elle nous a paru, non seulement plausible mais probante dans son souci des nuances. Un regret, celui du canoniste. C. Märkl nous promet une étude de la tradition canonique: c'est très bien, mais demandera sans doute pas mal de temps. Elle ne nous a cependant pas expliqué, et elle aurait dû le faire, pourquoi celle-ci n'a pas d'importance pour l'établissement du texte, car elle représente certainement la couche la plus ancienne de la tradition, même si elle n'en est qu'un témoin partiel (voir Bull. of Med. Canon Law 17 [1987] 33-44).

Le texte est édité avec tout le soin désirable (qu'il soit permis de regretter les va et vient, parfois substantiels entre l'introduction et les notes de l'édition: il aurait fallu mettre l'ensemble d'un côté ou de l'autre et un simple renvoi ailleurs). On a privilégié et mis en relief ce qui est commun aux quatre textes. Pour la *Cessio*, le texte de Dietrich von Nieheim est édité parallèlement, en apparat. En appendice, l'édition des extraits du Liber Pontificalis dans le Ms de Vienne 2213: exemples (souvent sollicités) de l'influence des rois et empereurs sur l'élection pontificale. A ce propos, il faudrait étudier avec soin les dossiers d'extraits (de Pseudo Isidore et d'œuvres des Pères) contenus dans ce manuscrit. Il font penser aux »dossiers« (introuvables jusqu'à présent) dont, dans le camp pontifical, Anselme de Lucques se serait servi pour rédiger son *Decretum* et dont d'ailleurs une analyse un peu serrée de son texte permet de postuler l'existence.

Tables des manuscrits et des noms propres, des mots (Wörter und Sachen) facilitent la consultation d'une édition qui restera à la fois un exemple de critique bien conduite et une mine de renseignements pour ceux qui auront l'heur de la consulter.

Gérard FRANSEN, Louvain-la-Neuve

Le cartulaire du Chapitre du Saint-Sépulcre de Jérusalem, publié par Geneviève BRESCHBAUTIER, Paris (Librairie Orientaliste Paul Geuthner) 1984, 431 S. (Documents relatifs à l'histoire des croisades publiés par l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres, 15).

Unter den spärlichen urkundlichen Quellen der Kreuzfahrerstaaten des 12. Jh. stellen die beiden Chartulare des Kapitels des Hl. Grabes in Jerusalem nach dem Johanniterarchiv bei weitem den größten Bestand dar. Die beiden Handschriften, seit dem 17. Jh. in der Vatikanischen Bibliothek mit den Signaturen Vat. lat. 4947 und Vat. lat. 7241, wurden erst 1849 von Eugène de Rozière veröffentlicht, doch über dieser Edition stand kein guter Stern, denn die im Vorwort angekündigten ergänzenden Editionen erschienen nie, obwohl der französische Forscher noch jahrzehntelang weiter tätig war, und der Band entbehrt auch eines Registers. Zwar veröffentlichte Tardif 1858 in der BECh einige prosopographische Zusammenstellungen, aber dem eigentlichen Mangel half dies nicht ab. Vor allem seit Wormald 1924 erstmals gegen die bis in die jüngste Zeit wiederholte Zuweisung der beiden Handschriften ins 14. Jh. durch Rozière plädierte und eine Entstehung von Vat. lat. 4947 in den Jahren 1229-1244 vorschlug, war die Problemstellung vorgezeichnet.

Was daher eine neue wissenschaftliche Edition bedeutet, ergibt sich von selbst. Paläogra-

phisch bieten beide Handschriften keine Probleme, umso mehr die Frage ihrer Entstehungszeit, ihrer Zusammensetzung mit den Rückschlüssen auf das Archiv des Kapitels und der Sachkommentar, da die Besitzungen des Hl. Grabes sich über weite Teile der lateinischen Christenheit erstreckten. Parallelüberlieferungen gibt es nur durch zwei Einzelkopien des 14. Jh. in Barcelona (S. Ana für Nr. 53 und 150), die für die Texterstellung anscheinend nicht herangezogen wurden, und die heute verlorene, aber von Paoli gedruckte Gegenausfertigung eines Vertrages mit dem Hospital (Nr. 107).

Das wichtigste Ergebnis der neuen Edition ist die Erkenntnis, daß beide Handschriften viel älter als bisher angenommen sind und Rozières A (Vat. lat. 7241) jünger als sein B (Vat. lat. 4947) ist, das damit die neue Editionsgrundlage bilden muß. Vat. lat. 4947 (jetzt Y) stammt im Hauptteil von ca. 1162–65, Vat. lat. 7241 (jetzt Z) dagegen von ca. 1230–40. Y besteht aus einem Hauptblock von ursprünglich 88 durchnummerierten Stücken, deren Reihenfolge einer in Z aufgenommenen Liste entspricht, mit späteren Ergänzungen, während in Z zwar alle diese Stücke ebenfalls enthalten sind, wenn auch nach B. - B. »dans le plus grand désordre« (S. 11), aber gefolgt werden von einem zweiten Block von 40 Stücken und wiederum einer erheblichen Zahl von Nachträgen, während einige Stücke zur Obödienzfrage und einige Papsturkunden für das Patriarchat vorgeschaltet sind. Dabei ist Y heute am Anfang unvollständig und setzt erst mitten in Nr. 8 (nicht 7, wie S. 8 steht) ein, doch lassen sich mit Hilfe des erwähnten Index die in Z enthaltenen Stücke Nr. 1–8 ermitteln. Die Edition geht daher von einem rekonstruierten Y aus, wobei unklar bleibt, weshalb dennoch Nr. 81 und 82 umgestellt wurden, während für die übrigen 97 Stücke (nach der Zählung von B. - B.) eine rein chronologische Anordnung gewählt wurde.

Um den Befund von Y und Z zu erklären, wird ein Ur-Chartular X von ca. 1160–62 in zwei Bänden angenommen, von dessen erstem Band Y eine Kopie von ca. 1162–65 bildet, während Z neben den erwähnten kleineren Vorlagen den zweiten Band von X und den bereits zerbrochenen ersten Band vor sich gehabt habe, was eben die andere Anordnung erkläre.

Trotz dieser wertvollen neuen Erkenntnisse läßt die Edition nach erneuter Prüfung der beiden Handschriften und umfangreichen Nachkollationen manche Wünsche und Fragen offen. Gerade die gewählte Anordnung, die für die Stücke Nr. 89–185 jeden Einblick in den Aufbau der Chartulare selbst verwehrt, hätte umfassende Konkordanztabellen über die Anlage der beiden Handschriften und ihr Verhältnis zur neuen Edition ebenso wie zu Rozière und zu Röhrichts Regestenwerk unabdingbar gemacht. Daß darauf verzichtet wurde, hat zur Folge, daß von B. - B. das Fehlen des päpstlichen Empfehlungsschreibens für Fulko von Anjou von 1129 Mai 29 aus Z f. 8v–9r, ed. Rozière S. 17 Nr. 15 (JL. 7314) in der Edition nicht erkannt wurde, obwohl das Stück auf S. 11 noch mitgezählt worden war. Die 185 Nummern täuschen daher eine Übereinstimmung mit der gleichen Zahl von Stücken bei Rozière nur vor, da hier Gehorsamseid des Patriarchen und Palliumseid (Rozière Nr. 152 und 153) zusammengefaßt worden sind (Nr. 176 und 176bis, gegenüber der Handschrift ebenfalls unbegründet umgestellt), jedoch dem Fragment einer Urkunde Honorius' II. (bei Rozière unter Nr. 14 mitverzeichnet) eine eigene Nummer zuerkannt worden ist (Nr. 5) und die Liste der Zinshäuser und der Backöfen in Jerusalem (Rozière Nr. 185) aufgeteilt wurde (Nr. 168 und 169).

Eine heute unumgängliche kodikologische Beschreibung der Handschriften wird nur für Z in Ansätzen gegeben, für Y fehlt schon die Angabe der Lagen, wo sich z. B. zeigt, daß die Nachträge jeweils auf bewußt freigelassenen Seiten angefangener Lagen eingetragen sind, man dafür jedoch nicht Quaternionen, sondern nur Trinionen vorsah (f. 16–20 mit abgeschnittenem letzten Blatt, f. 29–34), während nach dem Ende des eigentlichen Hauptteils von f. 109r an lauter Quaternionen folgen, die nachgetragenen Stücke auch über die Lagenwechsel hinweglaufen. Übersehen worden sind die auf der letzten Seite eines Quaternionis jeweils am untersten Seitenrand befindlichen Reklamanten (Z f. 28v, 42v, 50v, 58v, 66v, 74v, 82v, zuletzt 90v). Vergeblich sucht man auch einen Hinweis auf die beiden Vorsatzblätter in Y mit juristischen Texten oder auf die zahlreichen regestenartigen Marginalien in Y und Z. Die Handschrift Z,

wo nur die ersten drei Quaternionenzählungen f. 8v (nicht 10v), 16v und 24v, wie angegeben (S. 10), rot, die übrigen jedoch schwarz sind und wo die Tatsache übersehen wird, daß die Handschrift zwar eine Foliozählung 1–161 aufweist, aber auf f. 33 ein f. 33bis und auf f. 94 ein f. 94bis folgt, also insgesamt 163 gezählte Folio umfaßt, birgt eine weitere unerwartete Überraschung. Auf dem letzten Blatt (f. 161r) findet sich nämlich der Anfang einer bisher und auch in dieser Edition nicht beachteten Urkunde von ca. 1245. Sie gibt zugleich nochmals einen terminus ante quem für die Entstehung von Z, dessen Zugehörigkeit zum 13. Jh. auch durch die nicht korrigierte Jahreszahl in Calixt II. (Nr. 2) mit MCCXXII (statt richtig MCXXII) nahegelegt wird, was eben der täglichen Routine des Schreibers entsprochen hatte.

Ergänzungen sind auch zur Überlieferungsgeschichte möglich: Obwohl erst im 19. Jh. gedruckt, wurden die beiden Chartulare schon seit dem 17. Jh. mehrfach kopiert und vereinzelt auch für andere Publikationen verwertet. Doch neben den beiden verzeichneten Abschriften Cod. Ottobon. lat. 985 (Y') und Paris, Bibl. nat. Coll. Duchesne 56 (Z') gibt es zwei weitere Abschriften, die freilich für die Textgestaltung ebenso unerheblich sind, weil auch sie aus Y und Z entnommen wurden: Cod. Barb. 3217 (einst 3635, dann XL 14) aus Y und Paris, Bibl. nat. lat. 10190 s. XIX, eine von Mas-Latrie im Auftrage der Académie des Inscriptions et Belles-Lettres veranlaßte Teilabschrift von Z. Angesichts dieses scheinbar klaren Befundes stellt man überrascht in der Edition von Nr. 69 (und auch in manchen anderen Stücken), beginnend mit der Invokatio *In nomine summi et eterni Dei* statt *In nomine sanctae et individuae trinitatis amen*, erhebliche Varianten mit der Sigle Z' bis zu einem Zusatz von fast zwei Zeilen fest. Erst der Blick in Rozière zeigt, daß Nr. 69 in Z außer f. 73v–74r – wie angegeben – auch f. 98r–98v enthalten ist, wo sich die ausgewiesenen Varianten finden. Prinzipiell ist daher zu beachten, daß in der Edition Y' und Z' nicht die Kopien s. XVII, sondern Doppelüberlieferungen in Y und/oder Z bedeuten. Angefügt sei noch, daß eine Marginalie auf f. 1 von Y die alte Bibliothekssignatur cod. ms. Stoscianus sig. F 38 für Z ergibt, was in der Überlieferungsgeschichte S. 12 ebenso fehlt wie die alte Signatur Reg. lat. 1314.

Doch auch die Frage nach der Entstehung der beiden Chartulare und ihrem Aufbau müßte nochmals geprüft werden. Gegenüber der Angabe »le plus grand désordre« für den Block von 88 Urkunden aus dem angenommenen Chartular X (1. Band) in der Handschrift Z (S. 11) stellt man eine fast völlig parallele Anordnung der Stücke Nr. 35 bis 88, d. h. der Königsurkunden seit 1143 und der anderen Stücke außer den Papsturkunden in Y und Z fest. Z schließt nur die erste Urkunde Balduins III. von 1144 (Nr. 38) an die Diplome Fulkos an – statt wie Y an die Urkunden der Melisendis, wo sie damit chronologisch falsch bei den anderen Stücken Balduins III. steht – und nimmt andererseits unter den Stücken Balduins III. nach 1150 die Umstellung Nr. 52–56–53–55–57–54 und für Graf Amalrich 59–60–61–58 vor. Von Nr. 62 bis Nr. 88 gibt es keine Abweichungen (die Umstellung von Nr. 81/82 ist der Edition anzulasten). Auch für den Anfang ergeben sich aber bedeutende Übereinstimmungen, etwa Nr. 11–17 (wo nur 13 fehlt), 25–28 (mit 26 nach 28) und 31–33. Wirklich in »Unordnung« sind von Y her gesehen nur Z f. 33r–42v (Rozière Nr. 35–47 = Nr. 18, 19, 3, 4, 9, 13, 24, 25, 32, 30, 27, 28, 10).

Unter diesen Gegebenheiten seien für die Entstehung der Chartulare und die Geschichte des Archivs zwei weitere Lösungsversuche zur Erwägung gestellt. Die Probleme können nur angedeutet werden, denn sie wären durch eine umfassende Studie zu prüfen. Daß fast unmittelbar nach der Erstellung von X in zwei Bänden innerhalb höchstens fünf Jahren mindestens der erste Teil als Y mit nachweislich freiem Raum für Nachträge abgeschrieben wurde, ist nicht ohne weiteres einsichtig. Könnte – als Hypothese formuliert – Y nicht mit dem ersten Band von X identisch sein? Andererseits steht jetzt fest, daß auch der erste Band von X höchstens in seiner ersten Hälfte einen gestörten Befund auswies. Doch selbst gegen die Entstehung von Z aus einer solchen in Unordnung geratenen Handschrift X erheben sich schwere Bedenken. Kein einziges Stück ist nämlich durch das Auseinanderfallen von X in

Lagen oder gar einzelne Blätter in der Geschlossenheit seines Textes beeinträchtigt worden, nirgends haben wir Stücke ohne Anfang oder ohne Schluß oder falsch zusammengefügte Stücke, und dennoch soll der Schreiber nicht mehr imstande gewesen sein, die richtige Reihenfolge von X einzuhalten! (Man nehme heute die ersten 70 Seiten eines Buches, schneide die Seitenzahlen weg, mache daraus einen Haufen von 35 losen Blättern und beginne die Rekonstruktion, wobei erst noch die außerordentlich hohe Formelhaftigkeit der Texte eines Chartulars zu berücksichtigen ist.) Alles spricht dafür, daß nicht der Befund von X um 1230–40 der Grund für die Anordnung bei Z ist, es sei denn, es wäre in X jedes neue Stück auch auf einem neuen Blatt begonnen worden, wofür der Rezensent kein anderes Beispiel des 12. Jh. kennt. Entweder hat Z aus einem intakten X als Vorlage unter bewußter Änderung der Reihenfolge sein Chartular geschrieben. Oder hat er – so wäre doch zu fragen – etwa von den Originalen her gearbeitet? Auch die teilweise »Unordnung« wäre dann natürlich durch die Vorgänge des Jahres 1187 zu erklären, als in der mitgenommenen Truhe oder dem Sack mit den Stücken Nr. 1–88 leicht etwas durcheinander geraten sein konnte. Eine Abschrift von den Originalen, die sehr wohl numeriert gewesen sein können, würde auch die gelegentlich abweichenden Rubriken erklären, die zum Teil vielleicht bei der Erstellung von X (oder Y) auf den Urkunden aufgebracht worden entsprachen. Offen bleibt aber auch die Frage, weshalb Z im Gegensatz zu Y den Rechten – und den frühen Krisen – des Patriarchats samt Palliumsverleihung und Gehorsamseid so viel Raum gewährt, auch das Privileg Alexanders III. für den Patriarchen (Nr. 142) aufnimmt, die das Kapitel alle höchstens mittelbar berühren. Sollte Z etwa aus der Kanzlei des Patriarchen stammen?

Zur Edition selbst ist allgemein das gegen den Usus verstoßende Wegfallen der überall vorhandenen Rubriken zu den Stücken Nr. 89ff. zu bedauern. Die Fundorte in den beiden Chartularen sind, abgesehen von nicht wenigen falschen Angaben, unregelmäßig bald nur mit Anfang, bald mit Anfang und Ende vermerkt, der kritische Apparat ist durch Hinweise wie *corr. impertiri* statt *impertiri* im Text unnötig und doch nicht konsequent aufgeschwemmt. Bei unvollständigen Abschriften hätte stets angegeben werden müssen, wo sie einsetzen bzw. abbrechen. Eine zugegebenermaßen schwierige Frage bilden stets die Datierungen. Weil offensichtlich von einem für das Hl. Land weitgehend allgemein verwendeten Weihnachtsstil für den Jahresanfang ausgegangen wird, werden mehrfach nicht passende Indiktionsangaben und meist zu Unrecht mit einem vergessenen Indiktionswechsel erklärt. In Wirklichkeit gehören jedoch etwa Nr. 81/82 trotz den Ausführungen Hamiltons zu 1139 und 1140 (statt 1140 und 1141), Nr. 91 zu 1116 (statt 1117) wie Indiktion und Itinerar belegen, Nr. 361 zu 1135 (statt 1136), Nr. 87/88 zu 1160 (statt 1161).

Zu den einzelnen Stücken keineswegs erschöpfend die folgenden Hinweise:

- Nr. 1: Die Angabe einzelner Handschriften der Chronik Wilhelms von Tyrus, deren neuer Herausgeber Huygens (nicht Huigens) heißt, bringt wenig. Das Stück gehört mit der Jahresangabe 1110, *ind. III*, sicher zu 1110, die Monats- und Tagesangabe lautet *Vt id. iunii*, was vielleicht aus ursprünglichem *v^{to}* verlesen ist. *5 id. iun.* bzw. Juni 9 (statt 8) ist durch Wilhelm von Tyrus gestützt. – Im Text bilden die Worte *Ut episcopi – oboediant*, die den Satzbau völlig sprengen, in Wirklichkeit die aus dem Index in Z f. 117' bekannte Rubrik, die vom Schreiber versehentlich in den Text eingerückt worden ist. – Z. 7: *presenti om. Z.*
- Nr. 5: für die Einschränkung (1125–1128) statt (1125–1129) fehlt eine Begründung. Die Zuordnung zu (1124–1128) im chronologischen Verzeichnis S. 357 ist wegen des Itinerars unhaltbar.
- Nr. 8: Anm. 12: zu Graf Albert von Biandrate lies 1101 statt 1105. – Y setzt mit *civitatis* S. 48 Z. 2 ein. – Z. 4: vor *salva* ist der ganze erste Teil der Formel *Decernimus ergo* weggelassen worden (in YZ da).
- Nr. 10: Die Konjekturen *Viterbii* statt *Laterani*, um 1137 einfügen zu können, ist unbegründet; dagegen ist eine späte Datierung auf 1142/43 zu erwägen, vgl. Vorarbeiten zum Oriens

- pontificius III 168. – Anm. 1: der Fürst von Antiochia heißt Raimund, Bernhard war der Name des 1135 verstorbenen ersten Patriarchen. – Z. 16f.: *subicere* in Y ist sicher die bessere Lesung. – Z. 25 *particeps*] *participes* YZ.
- Nr. 12: Die Überlieferung und die Drucke lassen sich noch vermehren, weil das Stück als Musterprivileg der Regularkanoniker galt.
- Nr. 11 Anm. 1: Da König Fulco am 10. November 1143 (nicht 1142) starb, ist leicht verständlich, daß Celestin II. am 10. Januar 1144 noch auf eine Bitte von ihm antwortet.
- Nr. 14 Anm. 1: Erzbischof Ebremar von Caesarea starb nicht 1123, sondern stellte 1128–29, *ind. VII* noch eine Urkunde aus, die im Chartular enthalten ist (S. 149 Nr. 58).
- Nr. 20: Der 6. April 1112 ist der Todestag des Patriarchen Gibelin; Arnulf wurde ca. 26. April 1112 gewählt. Die Datierung muß daher lauten 1114 (April 26–August 31) und ebenso entfällt in Nr. 26 die Einschränkung auf den 6. April.
- Nr. 24 Z. 3: *professis*] folgt *ac professuris* YZ. – Z. 13: *suorum*] *suarum* YZ. – Z. 19: *debatis*] *debetis* YZ. – Z. 23: *prefate*] *prefati* Z als Variante fehlt.
- Nr. 25: aus dem gleichen Grund wie bei Nr. 20 muß die Datierung eingengt werden auf (1112 vor April 6).
- Nr. 27: Das Stück steht in Z f. 41r–42r, nicht 412–422.
- Nr. 29: Das Stück steht in Z f. 42r (nicht 39v–40r, was Nr. 31 entspricht). – Anm. 1: Der Patriarch Stephan starb nicht Anfang 1130, sondern am 12. Juni, vgl. DA 35 (1979) 532 ff. – S. 92 Z. 2: *tribuent*] *tribueret* Z, Z. 3: *LX*] *XL* YZ (wie Kopfrege). – Z. 8: *persolvent*] *persolveret* Z.
- Nr. 38: Wenn Celestin II. am 8. März 1144 stirbt, dann ist eine Urkunde Balduins III. zu 1144 (März 10–August 31), die ihn als *beatę memorię* bezeichnet, frühestens Ende April oder Mai ausgestellt, also Datierung 1144 (Ende April–August 31).
- Nr. 40: für Z lies f. 46v–47v statt 40v–41v.
- Nr. 43: Die Jahreszahl im Kopfrege muß lauten 1160 (statt 1150).
- Nr. 45: für Z lies 50v–53v statt 47v und Rozière Nr. 54 statt 53.
- Nr. 52: Die Indiktionsangabe lautet *VIII* YZ.
- Nr. 55 Z. 20: *canonici*] *cannonici* Z. – Apparat a): lies *Tirensis* statt *Tirie*, c): lies *Domini* statt *Dominici*.
- Nr. 63/64: hier zu (1160–62), wohl wegen der angenommenen Entstehungszeit des Chartulars, aber S. 358 zu (1160–64).
- Nr. 69: Die Varianten mit der Sigle Z' beziehen sich nicht auf die Handschrift Z' (vgl. S. 248), sondern auf die nicht verzeichnete (!) zweite Überlieferung in Z f. 98r–98v.
- Nr. 73 Z. 2: *Latinorum*] folgt *Iherusalem* YZ.
- Nr. 77: Z f. 792 lies 79r.
- Nr. 78: S. 184 Z. 4 v u.: *marcibans*] folgt *subripuit* YZ.
- Nr. 79: Die zweite Überlieferung in Z beginnt f. 87v (nicht 87), die Abschrift Y' bricht Z. 10 nach *sciens* ab, die Abschrift Z' läßt die letzten 7 Zeilen S. 187 von unten weg.
- Nr. 81/82: trotz der Ausführungen von Hamilton gehört das Stück Nr. 82 mit 1140 *ian.*, *ind. III* zu 1140 und nicht zu 1141, dementsprechend Nr. 81 zu 1139 Dezember.
- Nr. 87: S. 200 Z. 5: *predentuntur*] *protenduntur* YZ. – Z. 5 v. u.: *Audomaro*] *Audemaro* YZ; *Tyberiadis*] *Tyberiadensis* YZ. – Z. 2 v. u.: *Bethleemite*] *Bethlemite* YZ. – Variante e): *attinentiis*] *atinentiis* Z.
- Nr. 87/88: gehören zu 1160 statt zu 1161.
- Nr. 91: gehört wegen Itinerar, pisanischem Stil und Indiktion nicht zu 1117, sondern zu 1116.
- Nr. 92 f. 101r: Wenn als mögliches Datum auch 1175 gegeben wird, kann sich dies gegen Anm. 1 nur auf Balduin IV. beziehen. Es wäre jedoch selbst Balduin V. 1183 in Betracht zu ziehen, denn schon f. 104r folgt das noch spätere Stück von Celestin III. Nr. 170.
- Nr. 93: 2 *non. jul.* entspricht Juli 6 (nicht 8); Z. 2: *filiis*] das folgende *et* in Z ist wohl aus der Initiale E (oder etwa Eb?) für Ebremar abgeleitet. – Z. 9: *nostrum*] *vestrum*; *gravisi*] *gavisi*

- Z. – Z. 7 v.u.: *nostris*] folgt *locum* Z; *gloficare*] *glorificare* Z. – Z. 4 v.u.: *innimicorum*] *inimicorum* Z. – Z. 3 v.u.: *peccatorum*] folgt *vinculis* Z.
- Nr. 103 Z. 4: *de proprio*] folgt *suo* Z, *Iherusalem*] *Ierusalem* Z. – S. 223 Z. 6: *tota*] *sola* Z.
- Nr. 105: 2 *non. mart.* entspricht März 6 (nicht 8).
- Nr. 116 Z. 3: *cum duo solario*] *cum suo solario* Z, wodurch eine Emendation sich erübrigt.
- Nr. 118: Das Bibelzitat aus den Sprüchen Salomons ist nicht unbekannt, sondern steht Prov. 21, 27.
- Nr. 119 Z. 11: *aliis*] folgt *nobis* Y. – Z. 17: *eredit*] *reddit* Y; *pro cunctis*] *pre cunctis* Y. – S. 243 Z. 2: *omnibus*] folgt *vobis* Y.
- Nr. 156: es fehlt das *AMEN* im Eingangsprotokoll und der sechste Zeuge *Iohannes de Valencinis*.
- Nr. 159/60: Das Datum ist mit 1175, *ind. VI* nicht in Ordnung, doch sind unter Einbezug der Frage des Jahresanfangs alle Jahre zwischen 1172 und 1175 möglich. Der Befund ist wichtig wegen der ersten Gruppe von Nachträgen bis 1172 (vgl. S. 18), zu denen damit Nr. 159/60 auch noch gehören könnte.
- Nr. 160 Z. 3: *coniunge*] *coniuge* YZ. – Z. 3 v.u.: *Ierusalem*] *Iherusalem* Z, *Mahumeria*] *Mahomeria* YZ.
- Nr. 164: Das Stück hat keine Tagesangabe, sondern nur *mense aprilis* und muß daher 1175 April (25) datiert werden.
- Nr. 176/176bis: Die Edition zeigt nicht, daß die Reihenfolge der beiden Texte im Chartular umgekehrt ist und gibt nicht an, daß Rozière den Eid als Nr. 152, die Palliumsformel als Nr. 153 gedruckt hat. In Z stehen zwei Rubriken: *sacramentum patriache* (so) und *In accipiendo pallione* (so). – Z. 7: es ist zu lesen *me sciente. Papatum.* – Z. 8: *retinendum*] *retinendum* Z. – Z. 11: *necessitatibus*] *necessitatibus* Z. – Z. 13: *me* korr. aus *meum* Z.
- Nr. 177: Regest auch BFW 635.
- Nr. 178: in dieser Schenkung von Bauern ist die Zahl V wohl verderbt, denn auf *nomina vero predictorum V villanorum* (wie oben *V villanos*) folgen nur zwei Namen. Vermutlich stand in der Vorlage II, die beiden Abstriche vielleicht y-förmig verbunden.
- Nr. 179: *15 kal. iul.* ist Juni 17 (nicht 18).
- Nr. 183 (vers 1221): Wenn Abt Maurus 1220 zum ersten Mal belegt ist, stellt dies für seinen Gehorsamseid an den Patriarchen den terminus ante quem dar. – Z. 6: *separatur*] *separetur* Z. – Z. 8: *ad eadem*] *ad eandem* Z.
- Nr. 184: Z. 7 *habitura*] folgt *et firmi* (statt richtig *firmum*) Z; *mandantes*] folgt *vobis* Z.
- Nr. 185: Z steht auf dem Vorsatzblatt verso, nicht recto. – Z. 4 *membrum*] *mebrum* Z. – Z. 10 über *nuncium* steht -os. – Z. 11 zwischen *patriarche* und *certum* wurde zuerst hochgestelltes *quos* entsprechend dem korrigierten *nuncios* eingefügt. – Z. 12 *adiuvo*] *adiuvabo*.

So erwünscht eine neue Edition des Chartulars des Kapitels des Hl. Grabes gewesen ist, so wertvoll die neue Datierung der beiden Handschriften und die Überlegungen zur Archivgeschichte sind, so gewiß Konkordanzen und Sachkommentar (und Berichtigungen) im angekündigten zweiten Band hier erwähnte Lücken schließen können, so wird man doch für die Texte auch in Zukunft neben der neuen Edition immer wieder auch auf Rozière zurückgreifen müssen.

Rudolf HIESTAND, Düsseldorf